

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ludwigstraße 4
95126 Schwarzenbach a.d.Saale

Ansprechpartner:
Herr Opitz
Telefon 09284/933-39
Telefax 09284/93366-39
florian.opitz@schwarzenbach-saale.de

**Plakatierungsgenehmigung: Bundestagswahl 2021; hier:
Piratenpartei**

Schwarzenbach a.d.Saale, den
06.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen, Nachricht vom

Plakatierungsgenehmigung;

Unser Zeichen
1310-01

Antragsteller: Piratenpartei Landesverband Bayern

Antrag vom: 17.04.2021

1. Aufgrund Ihres Antrages wird Ihnen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sie in der Straßenbaulast der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale innerhalb geschlossener Ortschaften sich befinden, wie folgt erteilt:

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Art der Sondernutzung: | Aufstellung von Werbetafeln |
| Ort der Maßnahme: | Schwarzenbach a.d.Saale |
| Fläche (Länge * Breite): | max. 10 Stück DIN A0 |
| Grund der Sondernutzung: | Bundestagswahl 2021 |
| Dauer der Sondernutzung: | 15.08.2021 bis 27.08.2021 |
| Auflagen: | siehe Anlage |

2. **Sondernutzungsgebühr:**

Durch die Maßnahme wird die Benutzung der Verkehrsfläche über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich. Die Benutzung ist daher erlaubnispflichtig (Art. 18 Abs. 1 BayStrWG). Erlaubnisbehörde ist der Träger der Baulast. Der/Die Antragsteller/in hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Sondernutzungsgebühr wird auf 25,00 Euro festgesetzt. Die Zahlung der Gebühr wird erlassen.

3. **Verwaltungsgebühr:**

Sie erreichen uns:
Mo - Do 08.00 - 12.00 Uhr
Mo | Do 14.00 - 16.30 Uhr
Di 14.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.15 Uhr

Telefon 0 92 84 / 933 - 0
Telefax 0 92 84 / 933 - 50
info@schwarzenbach-saale.de
<http://www.schwarzenbach-saale.de>

Die Verwaltungsgebühr wird nicht festgesetzt.

Anlage zum Bescheid:

Auflagen

1. Diese Ausnahmegenehmigung ist mitzuführen und berechtigten Personen (Polizei, Straßenbaubehörden, Aufsichtspersonen) auf Verlangen, beim Passieren von Baustellen unaufgefordert der verantwortlichen Aufsichtsperson vorzuzeigen. Den im Einzelfall ergehenden Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung zuständigen Unternehmers versehen sein.
2. Im Bereich der Altstadt (Bahnhofstraße, Hofer Straße, Ludwigstraße, Wilhelmstraße, Am Wallgarten, Marktplatz, Uferweg, Bachgasse, Kirchberg, Lorenz-Summa-Straße, Jean-Paul-Straße, Marienstraße, Färberstraße) ist das Anbringen der Werbeträger an Lampenmasten verboten. An der Saalebrücke dürfen keine Werbeträger angebracht werden.
3. Die Ausnahmegenehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, dass der Genehmigungsinhaber den Träger der Straßenbaulast oder eine sonstige für die Verkehrssicherungspflicht zuständige Verwaltung von Entschädigungsansprüchen Dritter, welche aufgrund dieser Genehmigung entstehen, von der Haftung freistellt. Ferner, dass der Genehmigungsinhaber für jeden von ihm verursachten Schaden am Straßenkörper haftet, sofern er über den durch die übliche Straßenbenutzung entstehenden Schaden hinausgeht.
4. Die Werbeträger dürfen weder gegen die guten Sitten verstoßen noch gegen geltendes Recht.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
6. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast genügen.

7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Träger nicht beschädigt werden.
8. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollte der Werbeträger unansehnlich oder beschädigt sein, so ist er unverzüglich zu entfernen
9. Die Sicherheit des Verkehrs darf durch diese Ausnahmegenehmigung nicht beeinträchtigt werden. Eine weitergehende Befreiung von den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) oder der Straßen-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ist mit dieser Ausnahmegenehmigung nicht verbunden.
10. Diese Ausnahmegenehmigung ist stets widerruflich. Sie wird insbesondere widerrufen, wenn der Grund für sie entfällt oder sie missbraucht wird.
11. Eine Anbringung an Verkehrszeichen ist nur an denen des ruhenden Verkehrs erlaubt. Bei einer Anbringung an Bäumen ist Beschädigung des Baumes zu unterlassen. Einschneidende Befestigungsmittel wie z.B. Metalldraht oder Nägel sind verboten. Die Werbeträger dürfen nur mit nicht-metallischem Befestigungsmaterial angebracht werden. Durch Verwendung von metallischem Befestigungsmaterial kann es zu Beschädigungen kommen. Für entstehende Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Erlaubnisinhaber. Bei Anbringung der Werbeträger an Lampenmasten sind diese in einer Höhe von 2,20 m Unterkante anzubringen. Nach Ablauf der Erlaubnis sind die aufgestellten Schilder unverzüglich zu entfernen.
12. Unberührt von dieser Genehmigung bleiben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. öffentliches Baurecht).
13. Bei Zuwiderhandlung gegen diese genannten Auflagen, werden die Werbeträger seitens der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale entfernt. Für die Entfernung ist eine Pauschale pro Werbeträger von 25,00 Euro an die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale zu entrichten.
14. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

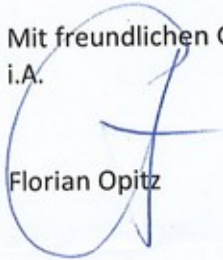
Rechtsbefehlsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Schwarzenbach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in Bereich des Straßen- und Wegrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bereich Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Florian Opitz

